

Bemerkungen zu Rechnungslegung und Finanzierung von Kernkraftwerken (KKW)

Kaspar Müller

A) Grundsätzliches

1. Im Kern der folgenden Ausführungen stehen das Unternehmenskapital und die Unternehmensfinanzierung.
2. Massgebend für die Anforderungen an die Finanzierung und den Schutz des Eigenkapitals von Unternehmen ist das Obligationenrecht (OR).
3. Für die Beurteilung der Dividendenfähigkeit eines Unternehmens oder der Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen sind allein die Vorschriften zur Rechnungslegung gemäss OR (Art. 725 OR) massgebend, und nicht ein Rechnungslegungsstandard.
4. Rechnungslegungsstandards vermitteln den Entscheidungsträgern und anderen Interessierten lediglich Informationen zur Beurteilung.

B) Eigenkapitalschutz, OR und Rechnungslegung

5. Eigenkapital ist Basis des Wirtschaftens. Das Eigenkapital ist Haftungskapital und bildet einen Puffer gegen wirtschaftliche Schwankungen, welche das Unternehmen gefährden können.
6. Der Schutz des Eigenkapitals ist ein zentrales Element des OR. Verschiedene Artikel des OR verlangen ein rechtzeitiges Handeln des Verwaltungsrates, bevor das Unternehmen in nicht mehr korrigierbare Schieflage gerät.
7. Das OR kennt im Zusammenhang mit dem Eigenkapitalschutz fünf Rechtspflichten (gemäss Böckli: Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, S. 71ff). Dazu gehören u.a. das Verbot einer Dividende, wenn kein verwendbares Eigenkapital vorhanden ist und die Sanierungspflicht bei hälftigem

Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR) resp. das Verbot des Weiterwirtschaftens ohne Eigenkapital (Art. 725 Abs. 2 OR).

8. Die Höhe und die Qualität resp. Werthaltigkeit des ausgewiesenen Eigenkapitals werden wesentlich durch die Bewertung der Aktiven beeinflusst. Deshalb kennt das OR auch Bewertungsregeln. Dazu gehören u.a. das Vorsichtsprinzip im Rahmen der Vorschriften für die ordnungsmässige Rechnungslegung (Art. 662a OR), das Aktivierungsverbot ausser für Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten (Art. 664 OR) und die Höchstbewertungs-vorschriften für Wertschriften (Art. 667 OR) sowie die Bilanzgrundsätze (Art. 959 und 960 OR).
9. Neben den Vorschriften des OR zur Rechnungslegung und kaufmännischen Buchführung existieren auch Rechnungslegungsstandards, *«welche den verschiedenen Entscheidungsträgern Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Organisation zur Verfügung stellen wollen, welche die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschungen und Manipulationen, zuverlässig sowie auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind»* (Rahmenkonzept Swiss GAAP FER).

C) Eigenkapital und Rechnungslegung der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) und der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG)

10. Die Eigenkapitaldecken der KKL und KKG sind seit der Inbetriebnahme ungenügend. Sie entsprechen weder dem Risiko der Aktivitäten noch beinhalten sie ein ausreichendes Substrat für Haftungsfälle. Das Eigenkapital des KKL beträgt CHF 506 Mio., dasjenige des KKG CHF 347 Mio. (jeweils per Ende 2011).
11. Aufgrund des zu tiefen Eigenkapitals, und damit des fehlenden Puffers, aktiviert jede Schwankung von wichtigen Einflussfaktoren die Warnlampen der Eigenkapitalschutzvorschriften.

Bewertung von Wertschriften

12. Als Aktiengesellschaften unterliegen das KKL und das KKG den Vorschriften des OR.
13. In den Bilanzen des KKL und KKG werden die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds um CHF 238 Mio. (KKL) resp. CHF 361 Mio. (KKG) höher als die entsprechenden Marktwerte in den Bilanzen des Stilllegungs- und

Entsorgungsfonds^{1,2} resp. als gemäss Angaben des BFE (vgl. Medienmitteilung vom 21. 11.2012)³ bewertet.

14. Gemäss Art. 667 OR dürfen Wertschriften jedoch höchstens zu Marktwerten bewertet werden. Der in den Bilanzen des KKL und KKG angewandte Bewertungsansatz widerspricht nicht nur dem OR sondern auch den Empfehlungen von Swiss GAAP FER (FER 2).
15. Würden die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds mit Marktwerten in den Bilanzen aufgeführt, müssten beide KKW unmittelbare Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 1 und 2 OR einleiten.⁴

Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung

16. Beim KKL sind zu amortisierende Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung in Höhe von CHF 630 Mio. aktiviert. Beim KKG sind es CHF 608 Mio.
17. Das OR zählt in Art. 664 OR Aktivierungsfälle abschliessend auf und schliesst somit eine Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung aus.
18. Swiss GAAP FER akzeptiert die Aktivierung nur, wenn ein Aktivum von der Organisation getrennt werden kann um verkauft, vermietet oder getauscht zu werden (Swiss GAAP FER: Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Lehrbuch 2009, Hrsg. C. Meyer, S. 110).
19. Mit diesem Aktivierungsansatz umgehen das KKL und das KKG nicht nur Art. 725 Abs. 1 OR, sondern auch das Verbot des Weiterwirtschaftens gemäss Art. 725 Abs. 2 OR.

¹ http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds/01474/index.html?lang=de&dossier_id=01491
(siehe: Jahresrechnung Stilllegungsfonds 2011; Bilanz per 31. Dezember 2011)

² http://www.bfe.admin.ch/entsorgungsfonds/01476/index.html?lang=de&dossier_id=01493
(siehe: Jahresrechnung Entsorgungsfonds 2011; Bilanz per 31. Dezember 2011)

³ <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=46787>

⁴ Art. 725 OR

Abs. 1: Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Abs. 2: Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.⁴⁵² Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Vorsichtsprinzip

20. Gemäss Medienmitteilung des BFE vom 21. 11.2012 enthalten die Fonds des KKL nach mehr als der Hälfte der Laufzeit weniger als 20% der Zielwerte, die Fonds des KKG nach zwei Dritteln der Laufzeit lediglich 30% der Zielwerte bis Ausserbetriebnahme.
21. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen sich deshalb fragen, ob heute genügend finanzielle Mittel in den Fonds sind.
22. Ebenfalls müssen sie sich fragen, ob bei der Bewertung der Fonds in den Bilanzen des KKL und des KKG das im OR festgeschriebene Vorsichtsprinzip eingehalten wird.
23. Mit einer zu hohen Bewertung (höher als Marktwerte) der Fonds in den Bilanzen des KKL und des KKG ändert sich der Finanzierungsbedarf der Fonds nicht.
24. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum in den Bilanzen des KKL und des KKG die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds überbewertet werden.
25. Aufgrund des Status der Fonds und der Bewertungsmethode verletzt die Überbewertung der Fonds in den Bilanzen der KKW das Vorsichtsprinzip.
26. Ein Grund für die mangelnde Vorsicht könnte die faktische Staatsgarantie sein, welche im Kernenergiegesetz (KEG) Art. 80 Abs. 4 festgeschrieben ist und vorsieht, dass bei wirtschaftlichen Problemen der KKW am Schluss der Steuerzahler einspringen wird.
27. Aus unternehmerischer und finanzwirtschaftlicher Sicht wäre richtig, wenn sich das KKL und das KKG mit mehreren hundert Millionen rekapitalisierten.
28. Aus volkswirtschaftlicher Sicht richtig wäre der Ausgleich der Deckungslücke. Die beiden KKW sollten dementsprechend sofort erhebliche Nachzahlungen in die Fonds leisten und die jährlichen Beitragszahlungen deutlich erhöhen.

D) Konklusionen

Bilanzen der KKW

29. Vorsichtiges und umsichtiges Wirtschaften erforderte eine OR-konforme Bewertung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds in den Bilanzen der KKW sowie ein Verzicht auf die Aktivierung von zu amortisierenden Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung.
30. Vorsichtiges und umsichtiges Wirtschaften erforderte aufgrund der Korrektur der Bewertungs- und Aktivierungsansätze eine massive Stärkung der finanziellen Schutzhülle in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken.
31. Insgesamt sind es beim KKL CHF 869 Mio., welche sich aus CHF 238.4 Mio. Überbewertung der Fonds und CHF 630.2 Mio. Aktivierung von Kosten zusammen setzen.
32. Beim KKG sind es CHF 969 Mio., welche sich aus CHF 360.8 Mio. Überbewertung der Fonds und CHF 608.1 Mio. Aktivierung von Kosten zusammen setzen.
33. Eigenkapital kann erhöht resp. gestärkt werden durch Kapitalerhöhungen durch die Aktionäre, durch den Verzicht auf Dividendenzahlungen oder durch eine Erhöhung der Einnahmen, indem den Abnehmern deutliche höhere Preise für Atomstrom verrechnet werden; und im Falle des KKG durch das Liberieren des ausstehenden Aktienkapitals.

Stilllegungs- und Entsorgungsfonds

34. Die Fonds können stabilisiert werden, in dem in Zukunft wesentlich höhere Beitragszahlungen entrichtet werden und indem nicht mehr mit unrealistisch hohen Finanzerträgen (5% nach Abzug der Kosten für Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatzangaben) kalkuliert wird.
35. Vorsichtiges und umsichtiges Wirtschaften erforderte unmittelbare Nachzahlungen in Höhe von mehreren hundert Mio. Franken in die Fonds (insbesondere in die Stilllegungsfonds) anstatt mit Aktivierungen in den Bilanzen der KKW Kosten in die Zukunft zu verschieben.
36. Die dringend notwendige finanzielle Gesundung kann nicht erreicht werden, in dem man die Leistungen kürzt, denn atomare Entsorgung ist aufgrund der Strahlung und der Gesetze zwingend, und es muss damit gerechnet werden, dass die Stilllegungs- und Entsorgungskosten tendenziell weiter steigen.

Finanzierung und Rechnungslegung

37. Der aktuelle Finanzbedarf setzt sich somit aus den Anforderungen an das Eigenkapital gemäss OR, den Grundsätzen einer soliden und vorsichtigen Finanzierung sowie aus dem Nachholbedarf der bisher zu tiefen Fondsbestände zusammen. Er beträgt sowohl für das KKL als auch das KKG je mehr als CHF 1'500 Mio.
38. Ziel der Rechnungslegung in ihrem Kern (substance) ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, welches die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergibt und frei von Täuschungen und Manipulationen ist und somit den Empfängern der Informationen eine angemessene Entscheidung ermöglicht. Es ist nicht Ziel, mit der Rechnungslegung den Eigenkapitalschutz zu schwächen und notwendige Sanierungen hinaus zu zögern.